

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 20 (1909)

Artikel: Die Scharfrichter des Kantons Schwyz
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 11: Der Scharfrichter als Volks- und Vieharzt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angenommen werden sollte, daß die Besorgung der daherigen Verrichtungen gerichtlichen Tierärzten zu übertragen sei, in welchem Falle die bisherige Scharfrichterstelle als gar wohl entbehrlich aufgehoben werden könnte. Diese Frage wurde vom Sanitätsrate einstimmig bejaht.

11. Der Scharfrichter als Volks- und Vieharzt.

So seltsam es erscheinen mag, erfreute sich der Scharfrichter in seiner Eigenschaft als Volks- und Vieharzt eines nicht geringen Ansehens. Der Aberglaube des Volkes trug hiezu mächtig bei. „Die abgesonderte Lebensweise des Scharfrichters, die Scheu vor seiner Erscheinung und das seltsame seines ganzen Wesens trugen seiner Person den Ruf eines Zauberers ein.“ Als Hüter der in seiner Sippe sich vererbten Geheimnisse in der Arzneikunde verstand er es meisterhaft, die Abscheu vor ihm und seinem Amte in Respekt zu verwandeln. Die anatomischen Kenntnisse, welche er sich bei der Ausübung seiner Verrichtungen erwarb, sicherten ihm das moralische Übergewicht über die praktizierenden Ärzte jener Zeit. Seine Hand, die Wunden schlug, wußte auch Wunden zu heilen.

„Auf den Nebenzweig der Medizin und Chirurgie ward der Henker durch seine Lebensumstände geleitet und angewiesen. Religiöse Vorurteile wie auch weltliche engherzige Verbote hatten jahrhundertlang das beste wissenschaftliche Hilfsmittel, die anatomische Beschauung und Zergliederung des menschlichen Leibes der Berufsmedizin vorenthalten; ihm, dem Scharfrichter lagen diese Geheimnisse offen und frei vor. Ja ihm drückte die Mitwelt das Seziermesser zur pflichtmäßigen Vivisektion am menschlichen Leibe geradezu in die Hand und trug ihm reichlich jenes Material anatomischen Studiums herbei, das ein Vesal, ein Felix Platter u. a. m. in gefahrvoller, mühsamer Weise den Gräbern und Friedhöfen heimlich entheben mußten. Der Scharfrichter schien wie geboren, Blut fließen zu sehen ohne zu beben,

Todesjammer zu hören, ohne zu erzittern. Er wußte, daß er das Messer sicher zu führen hatte, wollte er nicht selbst diesem zum Opfer fallen. Das gab sichere Hand und geübtes Auge und beides kam dem Henker zu statten, wo es galt, auch zu heilen und zu retten, statt nur zu vernichten. Sodann gingen nicht alle Amtsverrichtungen des Scharfrichters darauf aus, das Opfer geradenwegs zum Tode zu führen. Die Ceremonie der Peinlichkeit zog sich oft in der Abfolge eines Martyriums hin, bei welchem Phasen der Verwundung mit Pausen zur Heilung abwechselten, so wie heutzutage ab und zu Versuchstiere nach leichterem operativem Eingriffe wieder in Verpflegung genommen werden, um, wieder vollblutig und vollkräftig geworden, zu neuem, vielleicht nunmehr totbringendem Blutentzug zur Verwendung zu kommen. Zu einem solchen Wechselspiel von Heilung und Verwundung führten die bekannten Marterwerkzeuge des peinlichen Verhörs, wie: Folter, Daumenschneller u. s. f. Nach ähnlich peinlichen Anwendungen fiel das unglückliche Opfer, so wie es war, als blutender, in Wundfieber oder Krämpfen liegender Patient dem Hencker zur Besorgung und Überwachung zu. Man möchte gerne annehmen, daß der Scharfrichter in dergleichen Lagen aus freien Stücken beigesprungen wäre, halbzertretenen Geschöpfen den Blutstrom zu schließen, das Brandmal zu kühlen. So er dies nicht von sich aus getan, haben in vielen Fällen der Geschäftsgang des Gerichtshofes und dessen juridisches Interesse ihm hiezu Veranlassung gegeben: Die Selbstanklage des Opfers war vielleicht noch nicht in der erwarteten Vollständigkeit, noch nicht zur vollen Befriedigung abgerungen, und doch war der Gemarterte schon entkräftet eingesunken: wollte in Wiederholung des Verfahrens völlige Klarheit oder besser das gewünschte Maß unsinniger Selbstanklagen erreicht werden, so mußte das Opfer aufgehoben und zu einem fernern Torturgange in Pflege gegeben werden.

Eines Großteils der Verurteilten warteten zudem bloße

Leibesstrafen, Züchtigungen, die den Tod gar nicht herbeiführen sollten: so das Riemenschneiden, Zungenschlitzen, Handabschlagen, Gliederstümmelung, lokale Verbrennung und andere Scheußlichkeiten verwandter Natur. Nach alter Rechtsanschauung war der Gerechtigkeit Genüge geschehen, wenn das Urteil nach Maßgabe des Vergehens und Richtspruches vollzogen war. Derjenige, der in Sühnung seiner Schuld die Hand zum Beilschlag hinhielt und nun mit blutendem Armstummel wieder in die menschliche Gesellschaft und deren Rechte zurücktrat, hatte gewiß ein Anrecht darauf, daß die in gewaltsamer Amputation vollzogene Leibesstrafe nicht in ihren Nebenfolgen gar zur Lebensstrafe ausartete, welche letztere in keinem Verhältnis zur Größe des Vergehens gestanden und nicht im Sinne des Strafurteils gelegen hätte.¹⁾

Auch außerhalb seiner amtlichen Stellung verkaufte der Scharfrichter Arzneien und übte die Chirurgie aus. Die Civiltätigkeit des Luzerner Scharfrichters als Wundpfleger erstreckte sich sogar über die Kantongrenze hinaus auch auf das Gebiet von Schwyz. Seine hohen Arzneytaxen verursachten Reklamationen, daß selbst der Rat von Luzern vermittelnd eingreifen mußte. Es erweist sich dies aus einem Schreiben, das der Landammann von Schwyz unterm 14. April 1595 nach Luzern sandte, sich beschwerend: „hand ir üch wol zu erinnern, was massen wir üch ettlich malen von einer presthaftigen Tochter wegen hand zugeschrieben, welche der Nachrichter gearznet hadt und siner Belonungen halben, ein anforderung ziemlich groß getan.“ Die Behörde von Schwyz war einverstanden, daß die Rechnung bezahlt werden solle, doch „wer der allein unser beger, ihr (Herren in Luzern) mit ihme (dem Nachrichter) wollten reden lassen, daß ihr in Ansehung der tochter armudt und das sy nit aller-

¹⁾ Dr. Franz Heinemann: Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte seit Ausgang des Mittelalters. Schweiz. Archiv für Volkskunde, 4. Jahrg. S. 1 ff.

dings genesen, sich um ein par kronen welte schlyssen lassen“ (d. h. herabsetzen lassen).¹⁾

Vom Landrat von Schwyz wurden wiederholt dem Scharfrichter Patienten zur Behandlung übergeben und die Arztkosten vom Seckelmeister bezahlt. Wahrscheinlich waren es Personen, die durch die Folter an ihrem Leibe und an ihrer Gesundheit geschädigt worden waren oder sonst arme Leute, die auf Staatskosten dem Nachrichter zur Heilung und Pflege zugewiesen wurden. Die schwyzerische Landesrechnung verzeichnet z. B. folgende Posten:

1560. „Item vß gen viij Gl. xvj β Meyster Vlly, hatt ein arme Frow geartznet.“

1566. „Item vß gen j Sunen Kr. Meister Vlly Frouwen, hett arm Lütt verbunden.“

1567. „Item vß gen ij Gl. Meister Willhellm, hett eis arms Meitly geartznet.“²⁾

1606/07. „Item vß gen dem Nachrichter von einer Frowen zu artznen, wie min Heren versprochen, vnd einen ans Halsissen gestellt 17 Gl. 7 β 3 a.“

„Item vß gen dem Nacsrichter 1 Kronen Artzetlon, wie min Heren mich geheiß, 5 ₰ 5 β.“

1607/08. „Dem Nachrichter von einer Frowen zu artznen, 8 ₰ 1 β.“

1608/09. „Item vß gän dem Wasenmeister, hed er einen von Einsidlen geartznet vß beuelch miner Heren, 10 ₰ 10 β.“

1612/13. „Item vß gän dem Nachrichter von eim Meittli zu artznen vß Gheiß miner Herren, 26 ₰ 10 β.“

1613/14. „Item vß gän dem Nachrichter eiß Lindouers wegen, daß er in geartznet hed, 20 ₰.“

1618/19. „Vß gen dem Stoffel lut der Erkhandtnis miner Herren der 7, dz er den Melcker Beterli geartznet, Kr. 3, tutt ₰ 16.“³⁾

¹⁾ Dr. Franz Heinemann a. a. O. S. 11.

²⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung, 1554—1579.

³⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung, 1604—1623.

1646, 9. November. „Dieweilen Anna Ceberg sich erklagt, welchergestalten seye ohnlengsten nechtlicher Willen ein Fahl gethann, dardurch der Arm ausgefallen, Meister Stoffel der Nachrichten aber vermeint, ob wehre der Arm ab, dafür Er seye curirt, seye aber also curiert, daß seye den Tag Ires Lebens nit mehr zurecht kommen werde; hoffe also, M. Stoffel Iro den Schaden abtragen solle. Ist erkennndt, daß seye sich vonn geschwornen Meistern besichtigen lassen, vnnd alsdan M. Stoffel Iro den Schaden abzutragen schuldig sein solle.“¹⁾

1822, 14. November. Es wird zweckmäßig erachtet, dem Richter Holdener, Vogt des jungen Scharfrichters, anzuzeigen, daß er einen Wasenknecht anstelle, der neben tierärztlichen Kenntnissen sich darüber ausweise, Arm- und Beinbrüche kurieren zu können.²⁾

1809. Item dem *Melchior Großholz* wegen des Anton Euwers Frau und Balth. Cebergs Kindern für Medikamenten laut Rechnung bezahlt Gl. 11. 7.

1814. Dem Melch. Großholz für Medikamenten, so er 3 armen Personen gegeben, Gl. 4. 30.³⁾

Die Bevölkerung suchte allgemein in Krankheitsfällen Hilfe beim Scharfrichter. „Die Mitwelt, welche den Scharfrichter als ehrloses, sündenbeflecktes Glied aus ihrer Gemeinschaft verstieß, nahm sonderbarer Weise ohne Zaudern den Heiltrunk aus dieser verachteten Hand. Manch einer, der am hellen Tage und vor den Augen der Öffentlichkeit in weitem Bogen die verrufene Erscheinung des Henkers umging, jede Berührung ängstlich mied, zog in der Verschwiegenheit der Nacht hinaus zum vereinsamten Stöckerhäuschen, dort Rat zu holen, wenn im Inneren ein Fieber glühte, oder wenn ein Glied siech geworden.

¹⁾ Landratsprotokoll.

²⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Akten Nr. 144 (Beratung über chirurgische Hilfe der Armen).

³⁾ Rechenschaftsbericht über die Armenanstalt der Gemeinde Schwyz 1812—14.

Der Henker und Scharfrichter war aber nicht nur Volks-, sondern auch *Vieharzt*. Sein Nebengeschäft als Wasenmeister, Schinder oder Abdecker einerseits, die damalige Vermischung von Menschen- und Tierheilpflege andererseits, machen diese Doppelstellung zum voraus begreiflich.“¹⁾

Wenn ein Viehpresten im Lande herrschte, wurde der Scharfrichter mit der Visitation des kranken Viehes beauftragt und nahm also als Tierarzt eine offizielle Stellung ein. Wir ersehen dies aus einer Schlußnahme des Landrates vom 2. Juni 1649. Da eine ansteckende Krankheit unter den Geißen herrschte, wurde erkannt, daß der Scharfrichter, Meister Stoffel, alle Geißen unseres Landes zu besichtigen und zu untersuchen und die krank erfundenen totzuschlagen und zu verscharren habe.²⁾

Ebenso lag ihm die Pflicht ob, die kranken und unnützen Hunde auf Staatskosten zu beseitigen. Landammann und Rat von Schwyz schreiben am 23. Juli 1515 an Luzern: Mit Rücksicht auf den vielfältigen Schaden, der biderben Leuten von unnützen bösen Hunden an ihrem Vieh geschehen, hatte Schwyz des Meister Leonhards Sohn Michael beschickt, um diese Hunde abzutun, was nun geschehen ist und wofür er einen guten Lohn erhalten hatte. Michael habe aber dieses Geld wieder verspielt und darnach in Arth bei einer Kapelle einen Stock aufgebrochen, wobei er aber von etlichen Personen „bezogen“ worden und „entrönnen“ ist, ohne daß er mochte ergriffen werden. Dieses wird Luzern angezeigt, damit es nach seinem Gefallen gegen den Hundsschlager vorgehen kann.³⁾

Die Landesrechnung verzeichnet viele solcher Posten, aus denen hervorgeht, daß in jener Zeit Hunde in großer Zahl gehalten wurden. Nachstehend einige Beispiele.

1594. „Vs gän v lib. vij β dem Wasenmeister, Hünd ab Weg ze thun.“

¹⁾ Dr. Franz Heinemann, a. a. O., S. 5.

²⁾ Dettling, Schwyz. Chronik, S. 79.

³⁾ *Staatsarchiv Luzern. Akten: Schwyz.

„Vs gän vij lib. vij β dem Wasenmeister von Hünden schlan zu Steinen.“

1596. „Vs gän xiiij lib. v β dem Wasenmeister von Hünden schlan.“ Mehr do. xiiij lib. ij β .

1597. „Vs gen xxx lib. x β dem Wasen Meister von Hunden zu schlan allenthalben Im Land.“

1598. „Vs gen 24 $\bar{\text{r}}$ 5 β dem Nachrichter, daß er die Hund geschlagen, vnd für daß er Zwen gricht.“

„Vs gen 8 $\bar{\text{r}}$ 8 β dem Meister Stoffel von Hunden.“

„Vs gen 18 $\bar{\text{r}}$ 8 β dem Meister Stoffel von Hunden zu zu Steinen.“

1600. „Vs gän 12 $\bar{\text{r}}$ 12 β dem Wasenmeister von Hunden.“

1601. Vs gän 19 $\bar{\text{r}}$ 7 β dem Wasenmeister von Hunden. ¹⁾

1634, Jan. 6. „Des Nachrichters Knecht, daß er 59 Hunde erschlagen, Gl. 5 β 36.“

1636, Febr. 25. „Dem Meister Stoffel, daß er Reuerenter die Hunde geschlagen, 45, für jeden 4 β , zahlt Gl. 4 β 20.“

1640. „Reuerenter die Hunde lassen schlachen, Gl. 6 β 12.“ ²⁾

1649, Aug. 23. „Dem Meister Stoffel, dem Jungen, bezahlt, von 79 s. v. Huuden zu schlagen, von iedem β 4.“ ³⁾

1660/61. „Mehr zahlt ich dem Stoffel Meister da er hinweg ziehen wellen, den 27. Cristmonat von 44 Hunden, so er geschlagen, auch von etlichen Gefangnen wegen, so er verdienet, Gl. 11 β 16.“ ⁴⁾

Im Jahre 1827 wurde erkannt: Nach erfolgter Publikation soll niemand einen wütend gewesenen Hund selbst hinwegschaffen, sondern solches durch den Wasenmeister geschehen, wofür ihm β 30 bezahlt werden sollen, auch soll ihm die Haut zugehören. ⁵⁾

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung 1592—1603.

²⁾ „ „ „ 1624—1643.

³⁾ „ „ „ 1649—1654.

⁴⁾ „ „ „ 1660—1664.

⁵⁾ „ „ Landratsprotokoll 1827.

Vom Landrate wurde den 5. April 1794 erkannt, Melchior Großholz Meister solle seinem Knechte pro rata den Lohn geben und innert 14 Tagen sich wiederum um einen braven, tauglichen Knecht umsehen. Dem entlassenen fremden Hensersknecht wurde bewilligt, so lange er noch Operationen an Pferden vorzunehmen habe, sich in unserm Lande aufzuhalten. Ende April wurde derselbe weggewiesen. Dem Wasenmeister resp. dessen Knecht wurde auch anbefohlen, zu ihren Verrichtungen nicht mehr als zwei Hunde mitzunehmen, auch sollen die Kadaver an ihren gehörigen Orten versorgt werden. ¹⁾

Den 28. April 1794 wurde dem Scharfrichter obrigkeitlich strengstens anbefohlen, bei Strafe und Ungnade alles Vieh, so der Seuche erliegt, sofort „auf dem Gärtlein zu verlochen“ und den Hunden keines hievon zu geben. Er solle auch nicht mehr als 2 Hunde halten und mit sich auf die Strasse nehmen, widrigenfalls er um Neues und Altes bestraft werden. Für diesmal soll er in die Citationskosten verfallen sein. ²⁾

Im Bestallungsbrief von 1812 und 1827 wurde dem Scharfrichter die Pflicht auferlegt, jedes gefallene Stück Rindvieh oder Pferd zu öffnen und die Fehler oder Krankheiten desselben wohl zu beachten und aufzuzeichnen. Hiefür sollen ihm vom Landesseckelmeister von jedem Stück Vieh β 6 bezahlt werden.

In einem Falle treffen wir den Scharfrichter auch in der Ausübung der Lebensmittelpolizei. Es handelte sich um den verbotenen Genuß von Pferdefleisch.

Das Pferdefleisch war bei den alten Germanen sehr beliebt. Auf ihren Opfersteinen floß namentlich das Blut von Pferden, weshalb der hl. Bonifazius zur Beseitigung der heidnischen Opfer die *gänzliche Enthaltung vom Pferdefleisch* den Christen in Deutschland gebot, ein Umstand, der ganz

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1793/94.

²⁾ " " " " 1794/95.

besonders dazu beigetragen hat, daß das Pferdefleisch, das unsere Vorfahren mit Vorliebe gegessen haben, in unsern Augen jetzt ein ordinäres, fast ekelhaftes Genußmittel ist.

Auch der schwyzerische Landrat fand sich bemüßigt, gegen den Genuß von Pferdefleisch einzuschreiten. Auf den 9. Januar 1819 war nämlich Jost Heinzer in Illgau vor den Landrat zitiert worden, weil er ein Pferd ausgeschunden und das Fleisch desselben zum Räuchern in den Kamin gehängt hatte. Er erschien jedoch nicht, sondern entschuldigte sich in einer von Melchior Bürgler gefertigten Zuschrift dahin, daß er das Pferd von Georg Franz Betschart im Hasen erhalten und solches nur aus dringender Not getan habe. Er wurde vom Landrat in die Citationskosten verfällt und der Wasenmeister beauftragt, das Pferdefleisch künftigen Montag zu „verlochnen“. ¹⁾

Mit Schreiben vom 18. Juli 1846 beklagte sich Scharfrichter Xaver Schmid beim regierenden Landammann wegen Schädigung seines Wasenrechtes in Einsiedeln und daß ihm vom dortigen Bezirksrat noch zugemutet werde, den Leuten auf ihr Verlangen Fleisch von den gefallenen Pferden zum Genusse abzugeben. ²⁾

Über den Scharfrichter als Volks- und Tierarzt urteilt Dr. Franz Heinemann: „Die Beurteilung des medizinischen wie des chirurgischen Wirkens und Könnens des Scharfrichters, das sich auf die Heilung von Mensch und Vieh bezog, darf übrigens nicht schlankweg mit einem allgemeinen Verdikt oder abfälligen Lächeln sich zufrieden geben. Die Henker und Scharfrichter arzten wohl nicht besser, aber kaum schlechter als der damalige Durchschnittmedicus und als das Gros der marktschreierischen Bader und Steinschneider jener Zeit. Kein Geringerer als der berühmte Schweizerarzt Theophrastus Paracelsus (gest. 1541), dieser bedeutendste fahrende Quacksalber des ausgehenden Mittelalters, gesteht

¹⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Landratsprotokoll 1819.

²⁾ Kantonsarchiv Schwyz. Akten „Scharfrichter“, Nr. 257.

aus freien Stücken ein, daß er eine Anzahl seiner Geheimmittel „bei Landfahrern, Nachrichtern und Scherern, bei Gescheiten und Einfältigen“ gesammelt.

An einer Landsgemeinde in Altdorf standen sich bei der Wahl des „Landesphysicus“ zwei Bewerber gegenüber, ein studierter Arzt und der Scharfrichter von Uri. Da für letztern Kandidaten besonders die zahlreich anwesende Bauernsamer eingenommen war, sah Landammann J. L. Lauener (1829 bis 1831), daß er nur durch einen Witz dem Arzte zum Siege verhelfen könne. Er stellte daher die Frage an die Landsgemeinde: Stimmt Ihr demjenigen, der hindersi und firsi gid? oder dem, der obsi und nidsi gid? —

Die Zeit und die Kulturentwicklung des 19. Jahrhunderts haben die Wahrheit des „alten Fritz“ dargetan, wo es hieß: es mögen sich die Chirurgen „nur erst alle recht geschickt machen, und habilitieren, dann werden die Kuren der Scharfrichter von selbst und ohne Verbot aufhören.“ Wie der mittelalterliche Henker und seine Folter vor dem Lichte der Humanität und unseres Kulturlaufes nicht mehr bestehen mochten, so ist auch für die Heilkünste des Scharfrichters neben dem Aufschwung der modernen Chirurgie und Heilkunde kein Platz mehr geblieben. Die heutzutage vom Staate vorgeschriebenen Prüfungen und Diplome haben im Laufe der Zeit immer wirksamer die mittelalterliche Kurpfuscherei verscheucht. Es geschah dies zum Wohle der Menschheit und zum Stolze unseres Jahrhunderts.“ —

